



**50.11**

**PARKPLATZVERORDNUNG  
GEMEINDE SEELISBERG**

**(PPV)**

(vom 1. März 2021)



# Inhaltsverzeichnis

<b>Artikel 1</b>	Zweck .....	3
<b>Artikel 2</b>	Geltungsbereich .....	3
<b>Artikel 3</b>	Haftung .....	3
<b>Artikel 4</b>	Arten der Bewirtschaftung .....	4
<b>Artikel 5</b>	Parkierung gegen Gebühr .....	4
<b>Artikel 6</b>	Gebührenrahmen .....	4
<b>Artikel 7</b>	Anspruch .....	4
<b>Artikel 8</b>	Bedeutung .....	5
<b>Artikel 9</b>	Einschränkungen .....	5
<b>Artikel 10</b>	Gebühr .....	5
<b>Artikel 11</b>	Rückerstattung der Gebühr .....	5/6
<b>Artikel 12</b>	Verfahren .....	6
<b>Artikel 13</b>	Verwendung der Parkkarte .....	6
<b>Artikel 14</b>	Ausnahmen .....	6
<b>Artikel 15</b>	Selbstbewirtschaftung durch Dritte .....	6
<b>Artikel 16</b>	Rechtspflege .....	7
<b>Artikel 17</b>	Strafen .....	7
<b>Artikel 18</b>	Vollzug .....	7
<b>Artikel 19</b>	Inkrafttreten .....	7



## **PARKPLATZVERORDNUNG (PPV)**

(vom 27. November 2020)

Die Einwohnergemeindeversammlung Seelisberg,

gestützt auf Artikel 43 des Strassengesetzes<sup>1</sup>, auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri<sup>2</sup> und auf Artikel 5 der Gemeindeordnung<sup>3</sup>,

beschliesst:

### 1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1** Zweck

Diese Verordnung bezweckt, die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde zu bewirtschaften.

#### **Artikel 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup>Im Rahmen des Bundesrechts regelt diese Verordnung das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen, für die die Gemeinde Seelisberg zuständig ist.

<sup>2</sup>Dazu gehören alle Parkplätze, die die Gemeinde zu Eigentum besitzt oder die sie gemietet oder gepachtet hat.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat erfasst die betroffenen öffentlichen Parkflächen in einem Plan, der auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden kann. Er markiert und signalisiert die betroffenen Parkfelder nach den Regeln des Strassenverkehrsrechts.

<sup>4</sup>Private Parkplätze sind von dieser Verordnung nicht erfasst.

#### **Artikel 3** Haftung

Das Parkieren nach dieser Verordnung begründet keine Haftpflicht der Gemeinde, sofern das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.

---

<sup>1</sup> StrG, RB 50.1111

<sup>2</sup> KV, RB 1.1101

<sup>3</sup> GO, 1.11



## 2. Abschnitt: **Parkplatzbewirtschaftung**

### **Artikel 4** Arten der Bewirtschaftung

<sup>1</sup>Die Bewirtschaftung der Parkplätze erfolgt durch:

- a) die Parkierung mit dem Signal «Parkieren gestattet» (mit und ohne Beschränkungen) gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts;
- b) die Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren, Ticketautomaten); und
- c) die Abgabe von Parkkarten (physisch oder digital).

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben weitere Massnahmen nach den Parkierungsvorschriften des Bundes, namentlich zeitweilige Ausnahmen vom Parkierungsverbot.<sup>4</sup>

### **Artikel 5** Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren, Ticketautomaten) a) Anwendbares Recht

Die Parkierung gegen Gebühr (Parkuhren, Ticketautomaten) richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften des Strassenverkehrsrechts<sup>5</sup>.

### **Artikel 6** b) Gebührenrahmen

<sup>1</sup>Die Parkierungsgebühren haben sich im folgenden Rahmen zu bewegen:

- a) Die ersten Minuten sind gratis, höchstens aber 60 Minuten.
- b) Für die weitere Parkzeit sind Gebühren zwischen 0.50 und zwei Franken pro Stunde zu bezahlen.

<sup>2</sup>In diesem Rahmen bestimmt der Gemeinderat die gebührenpflichtigen Parkplätze und die Höhe der Parkgebühren in einem Reglement. Er kann dabei auch Tagespauschalen vorsehen.

## 3. Abschnitt: **Parkkarten**

### **Artikel 7** Anspruch

<sup>1</sup>Alle Personen, die in der Gemeinde Seelisberg wohnen oder über einen Zweitwohnsitz verfügen und keine Möglichkeit haben, ihr Fahrzeug auf einem privaten Parkplatz abzustellen, können eine Parkkarte erwerben.

<sup>2</sup>Zudem können auswärtige Personen eine Parkkarte erwerben, wenn sie in der Gemeinde Seelisberg arbeiten, auf ein Fahrzeug angewiesen sind und keine Möglichkeit haben, ihr Fahrzeug auf einem privaten Parkplatz abzustellen.

---

<sup>4</sup> siehe dazu Art. 65 Abs. 2 SSV

<sup>5</sup> siehe insbesondere Art. 48 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21)



## **Artikel 8** Bedeutung

Die Parkkarte berechtigt, während der Zeit und mit dem Fahrzeug, die auf der Parkkarte vermerkt sind, auf öffentlichen Parkplätzen nach Artikel 2 zu parkieren.

## **Artikel 9** Einschränkungen

<sup>1</sup>Die Parkkarte gilt nur für Fahrzeuge, die mit den vorgeschriebenen Kontrollschildern versehen sind<sup>5</sup>. Sie wird auf ein bestimmtes Kontrollschild ausgestellt und ist nicht übertragbar.

<sup>2</sup>Parkkarten können nur für Personenfahrzeuge erworben werden. Sie sind nicht zulässig für Wohnwagen, Wohnmobile, Nutzfahrzeuge und dergleichen.

<sup>3</sup>Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Sie berechtigt lediglich, das betreffende Fahrzeug im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der verfügbaren Parkplätze auf den öffentlichen Parkplätzen der Gemeinde zu parkieren.

<sup>4</sup>Die Parkkarte entbindet nicht davon, die verkehrspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu befolgen, wie solche für die Schneeräumung, für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten, für Umzüge, für öffentliche Veranstaltungen und dergleichen.

<sup>5</sup>Die Parkkarte gilt nicht für Parkplätze mit Parkscheiben.

## **Artikel 10** Gebühr

<sup>1</sup>Parkkarten werden nur für mindestens einen Monat, nur für ganze Monate und längstens für ein Jahr ausgestellt. Für den Parkplatz Geissweg können Campierende eine Saisonkarte erwerben.

<sup>2</sup>Abgelaufene Parkkarten können erneuert werden, wenn die Voraussetzungen nach dieser Verordnung erfüllt sind.

<sup>3</sup>Die Gebühr für die Monatskarte beträgt höchstens Fr. 75.--, jene für die Jahreskarte höchstens Fr. 825.--. Für den Parkplatz Geissweg beträgt die Saisonkarte für Campierende höchstens Fr. 200.--.

<sup>4</sup>In diesem Rahmen bestimmt der Gemeinderat die Parkkarten-Gebühren in einem Reglement.

## **Artikel 11** Rückerstattung der Gebühr

<sup>1</sup>Grundsätzlich wird die Parkkarten-Gebühr nicht zurückerstattet, wenn die Karte nicht oder nicht während der ganzen Zeit benutzt wird.

<sup>2</sup>Die Gemeindekanzlei erstattet die Parkkarten-Gebühr zurück, wenn:



- a) der Inhaber oder die Inhaberin aus der Gemeinde Seelisberg wegzieht;
- b) der Inhaber oder die Inhaberin die Arbeitsstelle wechselt und er oder sie deswegen auf den Parkplatz nicht mehr angewiesen ist;
- c) wenn der Inhaber oder die Inhaberin eine private Parkierungsmöglichkeit nachweist.

<sup>3</sup>Die Rückerstattung erfolgt nur bei Jahreskarten und dort nur für ganze Monate.

## **Artikel 12** Verfahren

<sup>1</sup>Die Parkkarte ist schriftlich und mit dem dafür vorgesehenen Formular bei der Gemeindekanzlei zu beantragen. Diese stellt die Dauerparkkarte aus, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Sie zieht die entsprechende Gebühr ein.

<sup>2</sup>Verlorene oder vernichtete (physische) Parkkarten sind der Gemeinde zu melden. Diese erklärt die betreffende Karte als ungültig und stellt eine neue aus. Der Inhaber oder die Inhaberin hat dafür eine Umtriebs-Entschädigung von Fr. 20.—zu bezahlen.

## **Artikel 13** Verwendung der Parkkarte

<sup>1</sup>Die digitale Parkkarte dient in Verbindung mit dem Fahrzeug-Kontrollschild als Kontrollmittel.

<sup>2</sup>Die physische Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel. Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des abgestellten Fahrzeugs anzubringen.

## 4. Abschnitt: **Ausnahmen und Selbstbewirtschaftung durch Dritte**

### **Artikel 14** Ausnahmen

Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verordnung bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen und keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen.

### **Artikel 15** Selbstbewirtschaftung durch Dritte

Der Gemeinderat kann Dritte ermächtigen, eigene Parkplätze nach den Bestimmungen dieser Verordnung und des Reglements dazu selbst zu bewirtschaften.



## 5. Abschnitt: **Rechtspflege und Strafen**

### **Artikel 16** Rechtspflege

<sup>1</sup>Streitigkeiten aus dieser Verordnung entscheidet erstinstanzlich der Gemeinderat.

<sup>2</sup>Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>6</sup>.

### **Artikel 17** Strafen

<sup>1</sup>Wer dieser Verordnung oder den darauf gestützten Rechtserlassen, Entscheidungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis Fr. 500.– bestraft. Vorbehalten bleiben Widerhandlungen, die nach dem Bundesrecht zu ahnden sind.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat verfügt die Busse.

<sup>3</sup>Das Verfahren und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>7</sup>.

## 6. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

### **Artikel 18** Vollzug

<sup>1</sup>Der Gemeinderat vollzieht diese Verordnung.

<sup>2</sup>Im Rahmen des übergeordneten Rechts kann er Dritte beauftragen, Kontrollen durchzuführen, Anzeigen zu erstatten und Ordnungsbussen zu erheben.

### **Artikel 19** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

### **Im Namen Der Einwohnergemeindeversammlung**

Die Gemeindepräsidentin: Judith Durrer-Ziegler  
Der Gemeindegeschreiber: Martin Truttmann

---

<sup>6</sup> VRPV, RB 2.2345

<sup>7</sup> VRPV, RB 2.2345